

B E R I C H T

an die
Fraktion CDU

Anfrage Nr.
104/16-21

Betreff: "Opel-Rennbahn"
Bezug: Anfrage Nr. 104 der Fraktion CDU

M-Nr. 153/20

Bericht des Magistrates:

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Unter welcher Begriffsbestimmung ist die Opel-Rennbahn, laut Hessischem Denkmalschutzgesetz eingestuft?

Ausweislich des vorläufigen Arbeitsstandes der Arbeiten des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (LfDH) für eine Denkmaltopographie für den Kreis Groß-Gerau und die Stadt Rüsselsheim ist die ehemalige Opel-Rennbahn als Einzelkulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) ausgewiesen. Der Denkmalwert der Anlage ergibt sich danach aus geschichtlichen, insbesondere technikgeschichtlichen Gründen.

Zu Frage 2:

Wer ist für die Pflege / Erhaltung der Opel-Rennbahn zuständig?

Die ehemalige Opel Rennbahn liegt komplett im Eigentum und Besitz der Stadtwerke Mainz, die dort Eigentümerin und Besitzerin größerer zusammenhängender Waldflächen ist. Innerhalb dieser Waldflächen liegt das ehemalige Rennbahnareal. Die Stadtwerke Mainz sind als zivilrechtliche Eigentümerin Träger aller Rechte und Pflichten der Anlage, insbesondere der Verkehrssicherungspflichten. Nach § 13 Abs. 1 HDSchG sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern denkmalrechtlich verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Stadt Rüsselsheim ist weder als Selbstverwaltungskörperschaft noch als Untere Denkmalschutzbehörde

denkmalrechtlich originär für die Pflege oder die Erhaltung der ehemaligen Opel-Rennbahn verantwortlich oder zuständig.

Im Rahmen der Forstbewirtschaftung, für die die Stadtwerke Mainz das hessische Forstamt Groß-Gerau beauftragt haben, wird auch die Pflege der Flächen innerhalb und außerhalb der Rennbahn vorgenommen. Die forstwirtschaftliche Pflege ist im Zusammenhang zur dortigen Trinkwassernutzung zu sehen. Eine spezielle forstwirtschaftliche Pflege für das ehemalige Rennbahnareal ist nach dem hier bekannten derzeitigen Stand der Denkmalausweisung nicht erforderlich.

Zu Frage 3:

Welche Maßnahmen wurden zur zum Erhalt der Opel-Rennbahn auf Grund des Hessischen Denkmalschutzgesetzes getroffen?

Auf Basis des HDSchG sind hoheitliche Eingriffsmaßnahmen gegen die Eigentümerin bislang nicht notwendig gewesen. Sie mussten demgemäß durch die Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) auch nicht im Verfügungsweg angeordnet werden. Die Eigentümerin erhält und unterhält das Kulturdenkmal, dessen Ausweisung zeitlich nach der Durchführung der Begrünungsmaßnahmen erfolgte und welche diesen Umstand mitberücksichtigt hat, im Rahmen ihrer dazu bestehenden denkmalrechtlichen Verpflichtungen. In Absprache und Abstimmung mit der Stadt, dem LfDH und weiteren Fachbehörden ermöglichte sie im Jahr 2008 eine räumlich begrenzte Freilegung der Rennbahn und die Errichtung einer Aussichtsplattform durch die Regionalpark Südwest GmbH für Informationszwecke. Damit unterstützte sie auf freiwilliger Basis eine öffentliche Maßnahme zur Erlebarmachung von Naturräumen und kam zugleich unter Wahrung ihrer eigentümerseitigen und betrieblichen Belange (u.a. Schutz der Wassergewinnungsanlagen, Verkehrssicherungsbelange) ihrer Verpflichtung aus § 17 HDSchG nach, ein Kulturdenkmal im Rahmen des Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Eine gänzliche oder großräumigere Freilegung des zwischenzeitlich überwaldeten ehemaligen Rennbahnareals wird unter Berücksichtigung der weiteren widerstreitenden öffentlichen Belange an das Gelände (Forstrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht) in übereinstimmender Auffassung der UDSchB und des LfDH nicht als denkmalpflegerisches Ziel für die Anlage angesehen. Das LfDH hat sich zuletzt in der Stellungnahme der zuständigen Bezirkskonservatorin vom 05.05.2020 in diesem Sinne geäußert, darin aber zugleich betont, dass einzelne, auszuwählende Bereiche der Anlage in Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange an dem ehemaligen Rennbahngelände stärker als bisher in den Focus gerückt werden könnten. Auf jeden Fall sei sicherzustellen, dass sich der derzeitige Zustand des Rennbahngeländes denkmalrechtlich nicht verschlechtere.

Zu Frage 4:

Welche Maßnahmen wurden seitens der Stadt Rüsselsheim am Main getätigt, um mit dem Besitzer ein Konzept zu vereinbaren, das den Erhalt der Opel Rennbahn sicherstellt? Wie sind die Zuständigkeiten verteilt?

Seit Mai 2018 gab es Gespräche zwischen einem zu gründenden Verein (Kulturdenkmal Opel Rennbahn e.V.) der Stadt Rüsselsheim am Main und dem Eigentümer (Stadtwerke Mainz) über die Möglichkeiten und Chancen zur Begeharmachung und Aufwertung der Opel Rennbahn anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Opel Rennbahn. Auf Wunsch des Vereins wurde hierzu ein entsprechender Gestattungsvertragsentwurf zwischen den Stadtwerken Mainz und der Stadt Rüsselsheim erstellt, dessen Inhalte zu den Befugnissen des Vereins von diesem mit den Stadtwerken Mainz verhandelt worden sind. Die Stadtwerke Mainz haben jedoch immer darauf bestanden, einen Vertrag direkt mit der Stadt Rüsselsheim und nicht mit dem Verein in Gründung

abzuschließen. Die Stadt Rüsselsheim hat sich insoweit angeboten, als Zwischenvertragspartner einzuspringen und ihrerseits wiederum einen sinngemäß gleichlautenden Vertrag mit dem Verein abzuschließen. Insbesondere wegen der Haftungsfragen und wegen der unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der zu begehenden Fläche kam es aber nicht zum Abschluss der Verträge. Der Verein konnte oder wollte die von den Stadtwerken Mainz vorgegebenen Vertragsinhalte dazu nicht erfüllen.

Im Nachgang fand ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der Mainzer Stadtwerke am 27. November 2019 im Rathaus Rüsselsheim statt, in dem sich der Eigentümer der Opel Rennbahn noch einmal dezidiert zu den Planungen anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Opel Rennbahn und zu dem Vorhaben der Öffnung der Opel Rennbahn geäußert hat. Mit Datum vom 6. Januar 2020 haben die Stadtwerke Mainz dann ihre Position noch einmal schriftlich dargelegt. Die Stadtwerke Mainz teilen darin mit, dass eine vollumfängliche Begehbarkeit der gesamten ehemaligen Opel Rennbahn, im Besonderen aus den Risiken für die Trinkwassergewinnung, nicht akzeptiert werden kann. Die Trinkwasserversorgung für die Allgemeinheit stellt aus Sicht der Stadtwerke Mainz ein sehr hohes Gut dar, das nicht gefährdet werden darf. Insofern konnten sich die Stadtwerke Mainz mit einer Begehung der kompletten ehemaligen Opel Rennbahn nicht einverstanden erklären.

Den Stadtwerken Mainz war die Brisanz und die Wichtigkeit des vom geplanten Verein vorgetragenen Vorhabens mit dem Thema „100 Jahre Opel Rennbahn“ bewusst, weshalb die Stadtwerke Mainz in Ihrem oben genannten Schreiben vorgeschlagen; die bestehende Route des Regionalparks Rhein-Main für eine Art Besucherlenkung zur Opel Rennbahn zu nutzen. Diese Route ist bereits öffentlich zugänglich und auch bezüglich der Verkehrssicherungspflicht unbedenklich. Die Stadtwerke Mainz möchten allerdings, dass auf der Wegstrecke keine Werbetafeln oder Sitzbänke aufgestellt werden. Außerdem schlugen die Stadtwerke Mainz vor die Betondecke für die Besucher der Opel Rennbahn an der bestehenden Besucherplattform nutzbarer zu machen, indem die Stadtwerke Mainz selbst einen eingezäunten Treppenabgang errichten, auf dem die Besucher dann ein kleines Stück der Opel Rennbahn nutzen und erleben können. Weiterhin schlugen die Stadtwerke Mainz in Ihrem Schreiben vor; einen Infopoint an dem jetzigen Boxerklub Parkplatz durch die Stadt Rüsselsheim oder durch den noch zu gründenden Verein zu errichten; mit dem die Besucher dann auf die Opel Rennbahn hingewiesen und das Erlebnis der Opel Rennbahn durch visuelle Medien zusätzlich verstärkt werden kann.

Da die Stadt Rüsselsheim nicht auf die Grundstücke der Opel Rennbahn zugreifen kann und der Verein in Gründung auf einer Begeharmachung der kompletten Opel Rennbahn bestand, wurde mit den Stadtwerken Mainz vereinbart, dass zunächst der Treppenabgang von der Plattform auf die Opel Rennbahn erstellt wird.

Die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der für das ehemalige Rennbahnareal zuständigen verschiedenen Behörden ergeben sich aus den für diese jeweils geltenden Fachgesetzen, hier insbesondere dem Wasserrecht, dem Forstrecht, dem Naturschutzrecht oder dem Denkmalschutzrecht.

Die Zuständigkeiten sind dabei so verteilt, dass jede Behörde ihren fachgesetzlich vorgegebenen Aufgabenbereich in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Das bedeutet, dass das Landesamt für Denkmalpflege Hessen als Denkmalfachbehörde und die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt nur die Belange des Denkmalrechts vertreten. Für den Fall konkurrierender oder widerstreitender öffentlicher Anforderungen an die Anlage aus den jeweiligen Fachgesetzen sind diese von den verschiedenen Behörden untereinander zu einem sachgerechten, alle öffentlich-rechtlichen Belange angemessen berücksichtigenden Ausgleich zu führen.

Im Bereich der Stadt ist die Untere Denkmalschutzbehörde für den Schutz des Kulturdenkmals nach Maßgabe des HDSchG zuständig. Der Fachbereich Umwelt und Planung arbeitet ihr insoweit bedarfsweise aus umweltrechtlicher Sicht zu.

Zu Frage 5:

Wie gestaltet sich das weitere Vorgehen zum Erhalt der Opel Rennbahn?

Der nach § 4 Absatz 2 HDSchG als Untere Denkmalschutzbehörde zuständige Magistrat vollzieht das HDSchG als sog. Landesauftragsverwaltung, nicht in seiner Funktion als kommunales Selbstverwaltungsorgan. In dieser Funktion schützt er das ehemalige Opel-Rennbahnareal im allgemeinen Landesinteresse am Erhalt von Kulturdenkmälern im Rahmen und nach Maßgabe der vorliegenden Denkmalausweisung und nach den Vorschriften des HDSchG. Dieses ist auf ein konsensuales Handeln aller Beteiligten angelegt (vgl. § 1 Abs. 2 HDSchG). Sollte sich nach der vorliegenden Denkmalausweisung und den Vorschriften des HDSchG ein denkmalrechtlich relevanter Sachverhalt für die Denkmalschutzbehörde ergeben, ist sie daher gehalten, die Fragen zunächst im Gespräch mit der Eigentümerin zu klären und so eine drohende oder bereits eingetretene Gefahr für das Kulturdenkmal in geeigneter Weise abzuwenden. Nur wenn das nicht möglich sein sollte, wären die im HDSchG eröffneten hoheitlichen Eingriffsmaßnahmen nach Maßgabe des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz in Betracht zu ziehen.

Zu Frage 6:

Welche Absprachen wurden mit dem Landesbetrieb Hessen Forst zu den durchgeführten Waldarbeiten getroffen?

Die Stadt Rüsselsheim am Main selbst hat keinen Einfluss auf die Durchführung der Waldarbeiten auf dem Eigentum der Stadtwerke Mainz. Hierbei handelt es sich um ein Dienstleistungsverhältnis zwischen den Stadtwerken Mainz und dem Forstamt Groß-Gerau. Das Forstamt Groß-Gerau nimmt ausschließlich Aufträge vom Eigentümer entgegen.

Zu Frage 7:

Welche Aktivitäten sind anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Opel Rennbahn angedacht?

Das Stadtmarketing der Stadt Rüsselsheim hatte geplant, das Thema 100 Jahre Opel-Rennbahn für den Adam Opel-Geburtstag am 9.5. 2020 zu bespielen. Die Veranstaltung findet nun leider wegen Corona nicht statt.

Das Jubiläum sollte in würdigem Rahmen begangen und auch im Nachgang zur Veranstaltung Führungen auf der Aussichtsplattform und einen Rundgang „durch die Rennbahn“ angeboten werden.

Der Heimatverein hätte im Rahmen der Veranstaltung seine Briefmarken verkauft.

Bereits anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Fertigstellung der Arbeiten an der Opel-Rennbahn im Jahr 2019 hatte das Stadtmuseum im Rahmen der städtischen Veranstaltungsreihe „Kultursommer 2019“ eine Führung an der Opel-Rennbahn veranstaltet, um die Anlage der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Zu Frage 8:

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem Förderverein?

Die Stadt Rüsselsheim am Main hat den Förderverein durch Begehungen, Ortstermine und viele Gespräche in seinem Vorhaben unterstützt. Dies wird auch für die Zukunft so sein. Allerdings kann die Stadt Rüsselsheim an dem Votum des Eigentümers nicht rütteln.

Rüsselsheim am Main, den 19.05.2020

Udo Bausch
Oberbürgermeister